



Bedingungen für die Nutzung des wissenschaftlichen Services „Elektronenmikroskopie“ am Fachbereich der Chemie der Universität Hamburg

§ 1 Nutzerkreis

- (1) Die Serviceleistungen der elektronenmikroskopischen Abteilung der Universität Hamburg (im Folgenden: „**Abteilung**“) stehen grundsätzlich allen Mitgliedern der Universität Hamburg sowie wissenschaftlichen Mitarbeitenden kooperierender Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Nichtmitglieder der Universität Hamburg haben die Möglichkeit, die vorgenannten Serviceleistungen zu nutzen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht jedoch nicht. Anfragen sind vorab in Textform an die Leitung der Abteilung zu richten.
- (3) Die Abteilung behält sich vor, Aufträge abzulehnen, wenn die personellen Kapazitätsgrenzen erreicht oder Geräte defekt sind. Auch eine fehlende, unzureichende oder unzutreffende wissenschaftliche Fragestellung kann zu einer Ablehnung des Auftrags führen.
- (4) Eingewiesene Nutzende dürfen die Geräte, für die sie entsprechendes Training durch Angestellte der Abteilung erhalten haben, für eigene Forschungszwecke nutzen. Es ist den Nutzenden explizit nicht gestattet, die Geräte für privatwirtschaftliche Messaufträge zu verwenden.

§ 2 Serviceauftrag anmelden

- (1) Die Abteilung führt erst Messungen durch, wenn das vollständig ausgefüllte Online-Formular zur Anmeldung eines Messauftrags übersendet wurde.
- (2) Für Nichtmitglieder der Universität Hamburg ist die Nutzung des Online-Formulars erst möglich, nachdem eine entsprechende Anfrage durch die Abteilungsleitung bestätigt wurde.
- (3) Jede Probe, auch wenn sie Teil einer Messreihe ist, muss einzeln und mit einem eindeutigen Probenamen versehen über das Online-Formular angemeldet werden. Erfolgt dies nicht, behält sich die Abteilung die Ablehnung des Auftrags vor.

- (4) Proben von Nutzenden im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Nutzungsbedingungen werden nur angenommen, wenn sie im Probenschrank hinterlegt wurden. Um die Nutzung der bereitstehenden Probenboxen und eine zuordenbare Beschriftung wird gebeten.

§ 3 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Es gilt die Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg vom 20. Januar 2022 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Mitarbeitenden der Abteilung bilden jede Probe möglichst repräsentativ/ganzheitlich ab. Aufträge, die darauf abzielen, nur bestimmte Bereiche einer Probe darzustellen, um einem erwarteten/erhofften Ergebnis zu entsprechen, werden abgelehnt.
- (2) Die aufgenommenen Forschungsdaten, also Bilder und Spektren, werden mehrfach digital gesichert und auf einem sogenannten Messdaten-Server für mindestens 10 Jahre archiviert. Dort können die abgelegten Forschungsdaten von der auftraggebenden Person (mit individuellem Zugang) kopiert werden.

§ 4 Publikationen

- (1) Werden Forschungsdaten, die von Mitarbeitenden der Abteilung erhoben wurden, in wissenschaftlichen Publikationen und/oder Abschlussarbeiten ohne gewerbliche Nutzung verwendet, ist ein Urhebervermerk in der Form „UHH/Nachname“ anzubringen, sofern nicht aktiv durch die/den Urheber:in darauf verzichtet wurde.
- (2) Manuskripte, in denen Bilder oder Spektren gezeigt werden, welche im Rahmen von Serviceleistungen durch die Serviceabteilung aufgenommen wurden, sollen vor jeder Einreichung der Abteilungsleitung vorgelegt werden. Zweck ist die Überprüfung der korrekten Darstellung und Auswertung der elektronenmikroskopischen Forschungsdaten.
- (3) Die Serviceabteilung gibt keine Forschungsdaten ohne Einwilligung der auftraggebenden Person oder ihrer/ihrer Vorgesetzten an Dritte weiter.

§ 5 Missachtung der Nutzungsbedingungen

Eine Missachtung dieser Nutzungsbedingungen kann zum Ausschluss von der Nutzung der Serviceleistungen der Abteilung führen.